

Bekanntmachung

Schöffenwahl 2023

Das Amtsgericht Ahlen wählt durch einen Ausschuss im September/Oktober 2023 die Hauptschöffen/-schöffinnen und Hilfsschöffen/-schöffinnen der Strafkammern des Landgerichts und des Schöffengerichts für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2028. Die Stadt Sendenhorst stellt für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen einheitliche Vorschlagslisten auf. Über den Eintrag in die Vorschlagsliste wird der Rat der Stadt Sendenhorst in nichtöffentlicher Sitzung bis zum 30.06.2023 entscheiden.

Bürger/Bürgerinnen, die an einem **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** interessiert sind, können sich bis zum **31.03.2023** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus bei Frau Steinhoff, Zimmer 106, Tel. 02526/303-211 über Einzelheiten informieren und ihr Interesse bekunden. Schriftliche Bewerbungen sind ebenfalls möglich.

Zudem werden **Jugendschöffen/Jugendschöffinnen** für das Jugendschöffengericht in Ahlen und die Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 gesucht. Bewerber/Bewerberinnen werden zur Erstellung einer Vorschlagsliste an den hierfür zuständigen Kreis Warendorf gemeldet. Interessierte Personen können sich bis zum **15.03.2023 bei der Stadt Sendenhorst**, Frau Steinhoff, bzw. bis zum **25.03.2023 direkt beim Kreis Warendorf** melden.

Die Voraussetzungen, ein Schöffenamt auszuüben, bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 09.05.1975 in der zurzeit gültigen Fassung.

Für das Schöffenamt können gemäß § 33 GVG nur solche Personen berücksichtigt werden, die am 01.01.2024 mindestens 25 Jahre beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt noch keine 70 Jahre alt sind und in Sendenhorst wohnen. Jugendschöffen/-schöffinnen sollen über die allgemeinen Voraussetzungen hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Die deutsche Sprache muss ausreichend beherrscht werden.

Nach § 34 GVG sollen unter anderem Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen/-beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungshelferinnen/-helfer, Gerichtshelferinnen/-helfer und Religionsdienerinnen/-diener, nicht berufen werden.

Unfähig, ein Schöffenamt auszuüben, sind nach § 32 GVG Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind. Des Weiteren solche Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamt Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Sendenhorst, den 24.02.2023

Gez. Katrin Reuscher
Bürgermeisterin